

S a t z u n g

des Seglervereins „Redentin 90 e. V.“

(SVR 90 e. V.)

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Segelsport zu pflegen, insbesondere auch jüngere und ältere Menschen für diesen Sport zu begeistern, und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.

- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein soll durch folgende Mittel seinen Zweck erreichen:
 - a) Durchführung von Segelfahrten
 - b) Teilnahme an Regatten und Veranstaltungen anderer Vereine
 - c) Abhalten von Versammlungen
 - d) Durch Arbeitseinsätze der Vereinsmitglieder sollen der
 - Bootssteg und der Weg dorthin erhalten sowie
 - Maßnahmen zum Umwelt- und Küstenschutzdurchgeführt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Seglerverein Redentin 90“ e. V. (SVR 90 e. V.) und hat seinen Sitz in Wismar-Redentin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein führt als Vereinszeichen einen Stander, der ein rotes wellenförmiges „R“ (für Redentin) auf gelbem Grund mit blauem Rand darstellt. Die drei Farben symbolisieren die Landesfarben Mecklenburgs.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

- (1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die innerhalb des Vereins Wassersport ausüben, unabhängig davon, ob sie Bootseigentümer sind oder nicht.
- (2) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen die Mitgliedschaft verliehen wurde, weil sie sich um den Verein verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitglieder werden in einer Mitgliederliste mit Namen sowie Geburtsdatum, Anschrift, Beruf und Telefonnummer erfaßt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (3) In besonderen Fällen kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung von den Vorschriften der Absätze 1-2 abgewichen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen im Rahmen ihres Aufgabengebietes.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder, die, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf Zurückerstattung von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag.
- (7) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Satzung und die Bootsliegeordnung des Vereins zu befolgen.

§ 6 Leistungen der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Bis zum 28.02. des laufenden Jahres haben alle aktiven Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Zum Erhalt der Anlagen des Vereins sind von den aktiven Mitgliedern jährlich Arbeitsstunden abzuleisten. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes,
 - b) seinen freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - c) seinen Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Die freiwillige Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Jahres einzuhalten.
- (3) Der Ausschluß erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) wegen groben unseemännischen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht.
- (4) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Beschluß des Vorstandes ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzulegen.
Erkennt der Vorstand den Widerspruch nicht an, übergibt er ihn der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen durch den Verein.
- (7) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen durch den Verein.
- (7) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister (2. Vorsitzender)
 - dem Schriftführer
 - bis zu 3 Beisitzern
 - dem Revisor.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Der Revisor ist verpflichtet, die Vereinskasse zu kontrollieren und hat die vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse auf Realisierung zu kontrollieren.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder sind den aktiven Mitgliedern gegenüber im Rahmen dieser Satzung weisungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit durch die Vorstandsmitglieder möglich, muß aber durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) ~~Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.~~
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25 % der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- (4) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist bei Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung nicht maßgebend. Die Mitgliederversammlung ist also stets beschlußfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
3. Bestätigung des Haushaltsplanes und der Baumaßnahmen
4. Ernennung der Ehrenmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder
5. Bestätigung eines Terminplanes für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 5
6. Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Beschlußvorlagen.
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied einen derartigen Antrag stellt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung, dem Schriftführer und dem Revisor zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

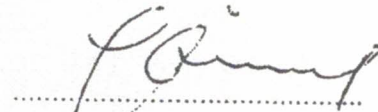
- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß mit einer 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen (Arbeitsstunden) übersteigt, an die Hansestadt Wismar, die es für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

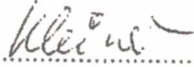
§ 17 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.1996 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Wismar, d. 25.03.1996


.....
1. Vorsitzender


.....
Schriftführer


.....
Revisor